

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00120 vom 17. Juni 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00120

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00120 du 17 juin 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00120 del 17 giugno 2019

Regeste

Urlaub etc. | Straf- und Massnahmenvollzug: Abweisung des Gesuchs um verschiedene Vollzugslockerungen wegen Fluchtgefahr. Der Beschwerdeführer entzog sich bereits einmal durch eine Flucht aus dem Gefängnis dem (geschlossenen) Strafvollzug. Diese Flucht fällt umso mehr ins Gewicht, als er nicht freiwillig ins Gefängnis zurückkehrte, sondern mehrere Wochen im Ausland untertauchte. Negativ zu werten ist auch das manipulative und geplante Vorgehen des Beschwerdeführers (E. 5.1.3). Die Bindungswirkung zur Schweiz über seine Schweizer Ehefrau relativiert sich dadurch, als gerade sie ihm zur Flucht aus dem Gefängnis verholfen hatte und sich mit ihm zusammen ins Ausland absetzte (E. 5.1.4). Dem Beschwerdeführer wurde die Aufenthaltsbewilligung B aberkannt. Er wird die Schweiz mit grosser Wahrscheinlichkeit früher oder später verlassen müssen. Die Heirat mit einer Schweizerin führt nicht ohne Weiteres dazu, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz verbleiben darf. Auch unter diesem Aspekt ist von einer erhöhten Fluchtgefahr auszugehen (E. 5.1.5). Die relativ kurze Restdauer der Strafe vermag die erhöhte Fluchtgefahr nicht aufzuwiegen (E. 5.1.6). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von einer erhöhten Fluchtgefahr ausgegangen ist (E. 5.1.9). Es sind keine zweckmässigen und praktikablen Massnahmen ersichtlich, welche die Fluchtgefahr abschwächen könnten (E. 5.2). Die Vollzugslockerungen wurden nicht ohne ernsthafte und objektive Gründe verweigert (E. 5.3). Gewährung UP/URB für das Beschwerdeverfahren (E. 7.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Ihm steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7.2

Zu prüfen bleibt das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren.

E. 7.2.1

Im Beschwerdeverfahren reichte der Beschwerdeführer die Steuerveranlagungsmitteilung für das Steuerjahr 2018 sowie einen Kontoauszug seines Sperr- und Freikontos ein. Aus der Veranlagungsmitteilung geht hervor, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2018 kein steuerbares Einkommen oder Vermögen hatte. Der Saldo seines Freikontos beläuft sich auf Fr. 358.40. Unter diesen Umständen ist (knapp) von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Das Verfahren erweist sich sodann nicht als aussichtslos

im vorne genannten Sinn. Dem Beschwerdeführer ist folglich die unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren zu gewähren. Sodann betrifft das Verfahren rechtlich und tatsächlich komplexe Fragestellungen, deren Beurteilung von nicht geringer Intensität für den Beschwerdeführer ist. Der Beizug einer Rechtsvertreterin ist deshalb gerechtfertigt. Dem Beschwerdeführer ist daher die unentgeltliche Rechtsverteiständung zu gewähren, und es ist ihm in der Person von Rechtsanwältin C eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

E. 7.2.2

In ihrer Honorarnote macht Rechtsanwältin C für das Beschwerdeverfahren einen Zeitaufwand von 7 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 220.- geltend. Dies erscheint angemessen. Die Barauslagen von Fr. 69.30 sind ausgewiesen. Zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer (Fr. 123.90) ist Rechtsanwältin C für das Beschwerdeverfahren mit insgesamt Fr. 1'733.20 zu entschädigen.

E. 7.2.3

Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam gemacht, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder die unentgeltliche Rechtsverteiständung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.